

CE-Newsletter

Informationen rund um die CE-Kennzeichnung

Herzlich Willkommen zur **139. Ausgabe** des CE-Newsletters!

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- [Thema des Monats](#)
- [Aktuelles](#)
- [Neues aus der Welt der Normen](#)
- [Termine](#)
- [Änderungen auf der Homepage](#)
- [Praxistipps](#)
- [... und weiterhin](#)

THEMA DES MONATS

Produktsicherheit in Europa - Quo vadis?

(Teil 2; Fortsetzung des Juni-Newsletters)

Im Juni-Newsletter haben wir Ihnen eine Übersicht über den geplanten Geltungsbereich der Verordnung gegeben und etwas zu der Verwendung von Normen und den Kennzeichnungspflichten geschrieben. In diesem Newsletter wollen wir Ihnen eine Übersicht über die Pflichten der „Wirtschaftsakteure“ und die Rückverfolgbarkeit der Produkte geben.

Die Pflichten der Hersteller

Die Hersteller sollen auch in dieser Verordnung wieder die Hauptverantwortlichen sein, wenn es um die Produktsicherheit geht. Daher gibt es an sie auch in Zukunft recht umfangreiche Anforderungen:

- Die Hersteller müssen auf jeden Fall gewährleisten, dass die von ihnen gefertigten und in Verkehr gebrachten Produkte sicher sind.
- Die Hersteller müssen außerdem ihre Fertigung überwachen und ein Beschwerde- und Rückrufmanagement in ihrem Unternehmen integrieren. Sollte es Probleme mit einem ihrer Produkte geben, dann müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, die Händler informieren und / oder die Produkte zurückrufen. Das heißt, die Rückverfolgbarkeit der Produkte muss möglich sein.
- In Abhängigkeit der von einem Produkt möglicherweise ausgehenden Risiken muss der Hersteller die technischen Unterlagen zu dem Produkt erstellen. Die technischen Unterlagen können beinhalten:
 - eine allgemeine Beschreibung des Produkts und seiner wesentlichen Eigenschaften
 - „eine Analyse der möglicherweise mit dem Produkt verbundenen Risiken und der gewählten Lösungen zur Abwendung oder Verringerung dieser Risiken, einschließlich der Ergebnisse von Tests, die der Hersteller durchgeführt hat oder von einem Dritten hat durchführen lassen;“ – mit anderen Worten: es soll zukünftig für alle Produkte eine Risikobeurteilung bzw. Gefahrenanalyse erforderlich sein, die in den Geltungsbereich der

Produktsicherheitsverordnung fallen.

- Gegebenenfalls ein Verzeichnis der auf das Produkt zutreffenden Normen und Vorschriften
- eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes für Verbraucher leicht erkennbares und lesbares Kennzeichen für die Identifikation des Produktes. Außerdem muss der Hersteller seine Kontaktdaten auf dem Produkt anbringen.

Die technischen Unterlagen müssen zehn Jahre ab dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens des Produkts aufbewahrt werden. Die Unterlagen müssen den Marktüberwachungsbehörden auf Verlangen bereitgestellt werden.

Die Hersteller müssen dem Produkt eine Bedienungsanleitung in einer Sprache beilegen, die von den Verbrauchern leicht verstanden werden kann und die der Mitgliedstaat festlegt, in dem das Produkt bereitgestellt wird. In der Regel wird es sich dabei um die bzw. eine „akzeptierte Amtssprache des Verwenderlandes“ handeln. Diese Verpflichtung entfällt, wenn das Produkt selbsterklärend ist.

Erhalten bleibt auch in Zukunft die berüchtigte Pflicht zur „Selbstanschwärzung“ bei den Marktüberwachungsbehörden, wenn ein Hersteller der Auffassung ist oder Grund zu der Annahme besteht, dass ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt nicht sicher ist oder in anderer Beziehung nicht dieser Verordnung entspricht. Von dieser Regelung gibt es allerdings auch Ausnahmen. Die „Selbstanschwärzung“ kann möglicherweise entfallen, wenn nur eine eng begrenzte Anzahl von Produkten betroffen ist und das Risiko unter Kontrolle ist.

Importeure oder Händler gelten als Hersteller mit allen Rechten und Pflichten, wenn sie ein Produkt unter ihrem eigenen Namen oder als Eigenmarke in Verkehr bringen oder ein bereits auf dem Markt befindliches Produkt „wesentlich verändern“.

Die Pflichten der Bevollmächtigten

Der Bevollmächtigte wird vom Hersteller benannt und nimmt die Aufgaben wahr, die zusammen mit dem Hersteller festgelegt werden. In keinem Fall aber ist der Bevollmächtigte für die Sicherheit des Produktes und für die Form und den Inhalt der Technischen Unterlagen verantwortlich. Er kann aber befugt, die Technischen Unterlagen an die Behörden zu übermitteln. Außerdem soll er die Behörden als Vertreter des Herstellers bei ihrer Arbeit unterstützen.

Die Pflichten der Importeure

Ein Importeur darf ein Produkt nur dann in Verkehr bringen, wenn:

- das Produkt sicher ist,
- der Hersteller die technischen Unterlagen erstellt hat und
- der Hersteller seine Kennzeichnungspflichten erfüllt hat.

Ist das eingeführte Produkt nicht sicher, so muss er den Hersteller und ggf. auch die Marktüberwachungsbehörden des Landes informieren, in dem er niedergelassen ist. Der Importeur muss außerdem seinen Namen, eingetragene Handelsnamen bzw. Handelsmarken und die Kontaktanschrift auf dem Produkt angeben, ohne dass die eigentliche Herstellerkennzeichnung verdeckt wird. Außerdem muss der Importeur dafür sorgen, dass dem Produkt eine leicht verständliche Bedienungsanleitung in der Sprache des Verwenderlandes beiliegt.

Die Pflichten der Händler

Ein Händler darf ein Produkt nur dann auf dem Markt bereitstellen, wenn er sich vergewissert hat, dass das Produkt ordnungsgemäß durch den Hersteller und ggf. auch durch den Importeur gekennzeichnet ist und die Bedienungsanleitung in der Landessprache beiliegt.

Ist das eingeführte Produkt nicht sicher, so muss er – analog dem Importeur - den Hersteller und ggf. auch die Marktüberwachungsbehörden des Landes informieren, in dem er niedergelassen ist und ggf. eigene Maßnahmen ergreifen, um die Produkte zurückzurufen.

Rückverfolgbarkeit von Produkten

Eine verlässliche Identifizierung und Rückverfolgbarkeit von Produkten in der gesamten Lieferkette trägt dazu bei, die beteiligten Wirtschaftsakteure zu ermitteln und mit wirksamen Maßnahmen, wie etwa gezielten Rückrufaktionen, auf nicht sichere Produkte zu reagieren.

Für bestimmte Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen kann ein System vorgeschrieben werden, dass die Rückverfolgbarkeit der Produkte ermöglicht. Dabei handelt es sich um Produkte, die aufgrund ihrer besonderen Merkmale oder Vertriebs- oder Verwendungsbedingungen ein ernstes Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellen können. In diesen Fällen muss der Hersteller ein geeignetes Rückverfolgungssystem einrichten.

Das Rückverfolgungssystem umfasst auch die:

- elektronische Erfassung und Speicherung von Daten, welche die Identifizierung des Produkts und der an seiner Lieferkette beteiligten Wirtschaftsakteure ermöglichen, und
- die Anbringung eines Datenträgers auf dem Produkt, seiner Verpackung oder den Begleitunterlagen, der den Zugang zu diesen Daten ermöglicht.

Wie bei anderen Richtlinien auch, soll es zu der Produktsicherheitsverordnung zukünftig auch delegierte Rechtsakte geben, in denen die Details zu weiteren Punkten bzw. Produkten geregelt werden. Dazu gehören z. B.:

- die Produkte, Produktkategorien oder Produktgruppen, für die es ein Rückverfolgungssystem geben muss,
- die Daten, die mit Hilfe des Rückverfolgungssystems erfasst und gespeichert werden müssen und
- die Art des Datenträgers und seine Anbringung.

AKTUELLES

Verordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern verabschiedet

Am 13. Juli 2013 wurde die

Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern

im Amtsblatt L192 der Europäischen Union veröffentlicht.

In der Verordnung werden Anforderungen an die Kennzeichnung von netzbetriebenen Staubsaugern einschließlich Hybridstaubsaugern festgelegt. Außerdem finden sich dort Anforderungen an die Bereitstellung zusätzlicher Produktinformationen für diese Geräte.

Die Verordnung gilt nicht für:

- Nasssauger,
- kombinierte Nass- und Trockensauger,
- akkubetriebene Staubsauger,
- Saugroboter,
- Industriestaubsauger,
- Zentralstaubsauger,
- Bohnermaschinen und
- Staubsauger für den Außenbereich.

Die Verordnung muss ab dem 1. September 2014 angewendet werden. Wir werden Ihnen die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher vorstellen.

Kriterien für die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern verabschiedet

Weiterhin wurde im Amtsblatt L192 die

Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern

veröffentlicht.

In der Verordnung werden Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung („Ökodesign“) netzbetriebener Staubsauger einschließlich Hybridstaubsaugern im Hinblick auf ihr Inverkehrbringen festgelegt.

Die Verordnung gilt ebenfalls nicht für:

- Nasssauger,
- kombinierte Nass- und Trockensauger,
- akkubetriebene Staubsauger,
- Saugroboter,
- Industriestaubsauger,
- Zentralstaubsauger,
- Bohnermaschinen und
- Staubsauger für den Außenbereich.

Die Ökodesign-Anforderungen treten nach folgendem Zeitplan in Kraft:

- ab dem 1. September 2014: Anhang I Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2
- ab dem 1. September 2017: Anhang I Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2

Wir werden Ihnen die Verordnung in einem der kommenden Newsletter näher vorstellen.

Neue Grenzwerte für Barium in Spielzeug

Die Kommission hat mit der Verordnung (EU) Nr. 681/2013 neue Grenzwerte für Barium in Spielzeug (Anhang II Teil III der Spielzeug-Richtlinie 2009/48/EG) verabschiedet:

- 1500 mg/kg in trockenen, brüchigen, staubförmigen oder geschmeidigen Spielzeugmaterialien
- 375 mg/kg in flüssigen oder haftenden Spielzeugmaterialien
- 18750 mg/kg in abgeschabten Spielzeugmaterialien

Die Verordnung wurde am 18. Juli 2013 veröffentlicht und muss seit dem 20. Juli 2013 angewendet werden.

Inverkehrbringen von Messgeräten und nichtselbsttätigen Waagen neu geregelt

Der Bundestag hat am 25. Juli 2013 das „Gesetz zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens“ beschlossen. Das Gesetz dient unter anderem der Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie 2004/22/EG und der Richtlinie über nichtselbsttätige Waagen 2009/23/EG. Das Inverkehrbringen dieser Produkte wird damit neu geregelt.

Neufassung der Druckgeräte-Richtlinie

Der Vorschlag für die Neufassung der Druckgeräte-Richtlinie wurde veröffentlicht. Mit diesem Vorschlag soll die Richtlinie 97/23/EG über Druckgeräte an das 2008 verabschiedete „Binnenmarktpaket für Waren“ und insbesondere an den Beschluss Nr. 768/2008/EG über einen gemeinsamen Rechtsrahmen zur Vermarktung von Produkten angepasst werden. Zudem soll die Richtlinie 97/23/EG an die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) angepasst werden.

Wir werden Ihnen den Vorschlag in einem der kommenden Newsletter in einer Zusammenfassung näher vorstellen.

Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz berichtigt

Die Entscheidung 2010/18/EG der Kommission vom 26. November 2009 „zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens für Bodenbeläge aus Holz“ wurde berichtigt (Abl. L 199 vom 24. Juli 2013).

Die Berichtigung betrifft Seite 37, Kriterium 2.2, Buchstabe b der Entscheidung 2010/18/EG.

Biologische Arbeitsstoffe und Gefahrstoffe

Die Verordnung über biologische Arbeitsstoffe wurde neu gefasst und die Gefahrstoffverordnung wurde geändert. Dazu wurde die:

Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen und zur Änderung der Gefahrstoffverordnung

vom 15. Juli 2013

im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 40 vom 22. Juli 2013 veröffentlicht.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Belgien:

Königlicher Erlass zur Änderung des königlichen Erlasses vom 3. März 2010 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände. (Notifizierungs-Nr. 2013/0366/B - S70E)

Dieses Projekt eines königlichen Erlasses ändert den königlichen Erlass vom 3. März 2010 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände. Der Erlass betrifft die Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände.

Der Entwurf enthält einerseits die Übergangsmaßnahmen, die bis zum 4. Juli 2015 die Anerkennung gewerblicher Nutzer bestimmter pyrotechnischer Artikel regeln. Die Übergangsmaßnahmen berücksichtigen sowohl die öffentliche Ordnung als auch den vorschriftsmäßigen Handel und die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrung, über die ein gewerblicher Nutzer bestimmter pyrotechnischer Gegenstände verfügen muss.

Die Richtlinie 2007/23/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Inverkehrbringen pyrotechnischer Gegenstände verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, die Kommission über die Verfahren zu informieren, anhand derer sie Personen mit Fachkenntnissen identifizieren und ermächtigen.

Da es derzeit in Belgien weder ein Institut zur Schulung noch zur Evaluierung und Zertifizierung gibt, können belgische gewerbliche Nutzer mit Fachkenntnissen über bestimmte pyrotechnische Artikel im eigenen Land kein Zertifikat zum Nachweis ihrer Qualifikation erwerben.

Aus diesem Grund wird der königliche Erlass vom 3. März 2010 zur Umsetzung der Richtlinie 2007/23/EG geändert.

Dänemark:

Verordnung über Heizkostenverteiler, die als Grundlage für die Verteilung der Heizkosten eingesetzt werden. (Notifizierungs-Nr. 2013/0383/DK - I10)

Von der Verordnung sind die Verbrauchserfassung und die Heizkostenverteiler betroffen.

Derzeit fallen Heizkostenverteiler unter die Verordnung Nr. 70 vom 28. Januar 1997 über die Prüfung von Heizkostenverteilern, die als Grundlage für die Verteilung des Wärmeverbrauchs zur Anwendung kommen. Hierin wird die Anforderung gestellt, dass Heizkostenverteiler nach der Norm DS/EN 834 oder 835 typgenehmigt und von einem nach DS/EN ISO 9001 zertifizierten Unternehmen hergestellt worden sein müssen. Zudem wird die Anforderung gestellt, dass Unternehmen, von denen die Geräte installiert werden, vom Zentralamt für technische Sicherheit auf Basis der Zertifizierung nach DS/EN ISO 9001 hierzu ermächtigt sein müssen. Darüber hinaus müssen Unternehmen, die Wärme

an Verbraucher liefern, ein Prüfsystem einrichten, um sicherzustellen, dass die messtechnische Grundlage zur Berechnung des Wärmeverbrauchs korrekt ist.

Verordnung Nr. 70 wird durch eine neue Verordnung ersetzt, in der die Anforderungen an die Heizkostenverteiler, die Wärmelieferanten und die Wärmeverbraucher festgelegt werden: dem Entwurf einer Verordnung über Heizkostenverteiler, die als Grundlage für die Verteilung der Heizkosten eingesetzt werden.

Dies sind die wichtigsten Änderungen im Vergleich zur derzeitigen Verordnung:

- Verdeutlichung der Anforderungen an Zweifühlergeräte
- Streichung der Anforderung in Bezug auf Prüfsysteme
- Streichung der Möglichkeit für Wärmelieferanten, Flüssigkeitsampullen und Batterien auszutauschen, wenn dies einen Eingriff in das Gerät erfordert.

Die Änderungen werden aus folgenden Gründen vorgenommen:

- Verdeutlichung der Anforderungen an Zweifühlergeräte

In Dänemark ist die Verwendung von Niedertemperaturanlagen sehr verbreitet. Zur Sicherstellung einer korrekten messtechnischen Grundlage für die Abrechnung des Verbrauchs werden Anforderungen in Bezug auf den Zusammenhang zwischen den technischen Spezifikationen des Heizkostenverteilers und dem Montagepunkt gestellt.

- Streichung der Anforderung in Bezug auf Prüfsysteme

Das Prüfsystem hat nicht die gewünschte Wirkung erzielt und wird deshalb durch eine Bestimmung ersetzt, die dem Verbraucher Zugang zu verschiedenen Informationen über die Abrechnungseinheit gewährt.

- Streichung der Möglichkeit für Wärmelieferanten, Flüssigkeitsampullen und Batterien auszutauschen, wenn dies einen Eingriff in das Gerät erfordert
- Das Zentralamt für technische Sicherheit ist der Auffassung, dass es nur zugelassenen Installateuren von Messgeräten erlaubt sein sollte, Eingriffe an Heizkostenverteilern vorzunehmen.

Deutschland:

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)
(Notifizierungs-Nr. 2013/0423/D - S70E)

Folgende Produkte und Bereiche sind von der Verordnung betroffen:

- die Einstufung von Stoffen und Gemischen,
- Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie Rohrleitungsanlagen,
- die Prüfung von Anlagen durch Sachverständige,
- die Errichtung, Reinigung, Instandsetzung und Stilllegung von Anlagen durch Fachbetriebe,
- die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen und Güte- und Überwachungsgemeinschaften sowie
- die Zertifizierung von Fachbetrieben

Die Verordnung verpflichtet den Betreiber einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, diese wassergefährdenden Stoffe entsprechend ihrer Gefährlichkeit einzustufen. Dazu werden aus wissenschaftlichen Prüfergebnissen gemäß Verordnung EG 440/2008 für die Stoffe R-Sätze oder Gefahrenhinweise abgeleitet, nach denen die Bewertung und die Einstufung in Wassergefährdungsklassen erfolgt.

Aus der Wassergefährdungsklasse und dem Volumen der Anlage leiten sich die technischen und organisatorischen Anforderungen an die Genehmigung, die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie für Rohrleitungsanlagen ab. Dabei handelt es sich insbesondere um Rückhalteeinrichtungen, Leckanzeige- und andere Alarmierungssysteme, Überfüllsicherungen und andere Sicherheitsarmaturen.

Der Betreiber ist verpflichtet, bestimmte Anlagen mit erhöhtem Risikopotenzial durch zertifizierte Fachbetriebe errichten, warten und stilllegen zu lassen sowie regelmäßige Prüfungen durch Sachverständige durchführen zu lassen.

Sachverständige müssen einer Organisation angehören, die für die Anlagenprüfung sowie für die Zertifizierung der Fachbetriebe anerkannt sind. Die Zertifizierung der Fachbetriebe kann auch durch Güte- und Überwachungsgemeinschaften erfolgen. Beide Organisationsformen können auch tätig werden, wenn sie über eine gleichwertige Anerkennung eines anderen Mitgliedsstaates verfügen.

Die Anforderungen sind zum sicheren Betrieb einer Anlage und zum Schutz der Umwelt und damit zur Verhinderung von Boden- und Gewässerverunreinigungen notwendig.

Die Verordnung bestimmt, dass alle Anlagen während der gesamten Betriebsdauer dicht sein müssen. Für den Fall, dass trotzdem eine Undichtheit eintritt, muss gewährleistet werden, dass die wassergefährdenden Stoffe nicht in die Umwelt gelangen (2-Barrieren-Prinzip). Um dieses Ziel zu erreichen, müssen bestimmte Sicherheitsstandards eingehalten und bestimmte Betreiberpflichten erfüllt werden. Zu diesen Betreiberpflichten gehören auch regelmäßig wiederkehrende Prüfungen durch bestellte Sachverständige und die Wartung der Anlagen durch Fachbetriebe. Erst durch den externen Sachverstand wird eine neutrale Begutachtung der Anlagensicherheit und damit die Verhinderung von Umweltschäden gewährleistet.

Die Regelungen zur Einstufung von Stoffen sind nicht diskriminierend, da sie vom Betreiber vorgenommen werden und deshalb für alle Stoffe unabhängig vom Ort des Inverkehrbringens gelten. Die technischen und organisatorischen Anforderungen sind für alle gleichartigen Betriebe gleich, so dass sie nicht zu Diskriminierungen bestimmter Anlagen führen können. Die Anforderungen sind auch angemessen, da sie nicht strenger als notwendig sind und die zuständigen Behörden vor Ort außerdem im Einzelfall Abweichungen zulassen können. Sie entsprechen denjenigen, die bisher in 16 Länderverordnungen enthalten waren und nun durch eine Bundesverordnung abgelöst werden sollen.

Österreich:

NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013 (Notifizierungs-Nr. 2013/0372/A - B10)

Folgende Produkte sind betroffen:

- Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen nicht vorliegen (Baustoffliste ÖA)
- Bauprodukte, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen (Baustoffliste ÖE)

- innovative Bauprodukte.

In dem Gesetz werden:

- die Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten festgelegt, für die harmonisierte technische Spezifikationen vorliegen oder auch nicht vorliegen,
- die Anforderungen für die Verwendung sonstiger Bauprodukte festgelegt sowie
- die bautechnische Zulassung und die Marktüberwachung von Bauprodukten geregelt.

Durch dieses Gesetz werden die erforderlichen begleitenden Regelungen zu den unmittelbar geltenden Verordnungen (EU) Nr. 305/2011 und (EG) Nr. 765/2008, für die Vermarktung und Marktüberwachung von Bauprodukten, welche in die Regelungskompetenz des Landes fallen, geschaffen.

Rumänien:

- Verordnung des Generaldirektors des Rumänischen Amts für Messwesen über die Änderung und Ergänzung der Verordnung Nr. 148/2012 des Generaldirektors des Rumänischen Amts für Messwesen für die Genehmigung der offiziellen Liste von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle L.O. – 2012 unterworfen sind (Notifizierungs-Nr. 2013/0408/RO - I10)

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Regierungsverordnung Nr. 20/1992 über das Messwesen, legt der Anordnungsentwurf die Kontrollmodalitäten für gewisse Kategorien und Typen von Messgeräten, abhängig von dem Zeitpunkt ihrer Markteinführung und/oder Inbetriebnahme, fest.

In dem Verordnungsentwurf werden Ultraschallgaszähler aus der Kategorie der Messgeräte, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle unterworfen sind, ausgeschlossen.

Nach dem Inkrafttreten der Verordnung Nr. 148/2012 mit der offiziellen Liste von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle L.O. – 2012 (notifiziert unter der Nummer 2012/10/RO) unterworfen sind, hat sich gezeigt, dass einige Bestimmungen dieses Dokuments von bestimmten Interessengruppen falsch ausgelegt wurden. Aus diesem Grund ist es notwendig, Klarstellungen einzuführen, um die Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung der Bestimmungen auszuräumen. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, wurde dieser Verordnungs-Entwurf erarbeitet.

- Verordnung des Generaldirektors des Rumänischen Amtes für Messwesen zur Genehmigung der messtechnischen Norm NML 082-13 „Elektronische Geräte für die Messung von rundem Holz“. (Notifizierungs-Nr. 2013/0425/RO - I10)

Der Verordnungsentwurf legt die messtechnischen und technischen Anforderungen fest, auf deren Grundlage die gesetzliche messtechnische Kontrolle für die Kategorie von Messgeräten „Elektronische Geräte für die Messung von rundem Holz“ durchgeführt wird.

Der Verordnungsentwurf enthält:

- die messtechnischen und technischen Anforderungen für elektronische Geräte zur Messung von rundem Holz,
- die allgemeinen Regeln hinsichtlich der Bescheinigung der Rechtmäßigkeit von elektronischen Geräten für die Messung von rundem Holz (in Abhängigkeit vom Zeitpunkt ihrer Markteinführung und/oder Inbetriebnahme),
- die Anforderungen, wie die messtechnische Kontrolle auszuführen ist und
- er legt die Messungen von öffentlichem Interesse fest, bei denen Geräte für die Messung von rundem Holz verwendet werden.

Infolge des Inkrafttretens der Verordnung Nr. 148/2012 des Generaldirektors für die Genehmigung der offiziellen Liste von Messgeräten, die der gesetzlichen messtechnischen Kontrolle L.O. – 2012 unterworfen sind, wurde es notwendig, diesen Verordnungsentwurf für die neue Gruppe „elektronische Geräte für die Messung von rundem Holz“, die in L.O. – 2012 unter der Nummer L3 geführt wird, auszuarbeiten.

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Verordnung Nr. 1016/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1059/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Geschirrspülmaschinen) (Amtsblattmitteilung 2013/C 206/08 vom 20.7.2013 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung C 169/01 vom 14.6.2013)
- Richtlinie über die Sicherheit von Sportbooten 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 197/06 vom 10.7.2013)

Anmerkung zu den Normenverzeichnissen

Verordnung Nr. 1016/2010 zur Durchführung der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG und delegierte Verordnung Nr. 1059/2010 zur Ergänzung der Energieverbrauchskennzeichnungsrichtlinie 2010/30/EU (Geschirrspülmaschinen) (Amtsblattmitteilung 2013/C 206/08 vom 20.7.2013 mit Berichtigung zur Amtsblattmitteilung C 169/01 vom 14.6.2013)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es wurde lediglich eine Fußnote ergänzt.

Richtlinie über die Sicherheit von Sportbooten 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2013/C 197/06 vom 10.7.2013) (Nachtrag aus dem Juli-Newsletter)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur zwei neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 16147/A1:2013-02
- EN ISO 16180:2013-03

TERMINE

Auswirkungen der Druckgeräterichtlinie für den Betreiber

Termin: 03.09.13
TÜV NORD Akademie
Ort: Dresden

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=3786&id=430723

Seminar Product-Compliance-Management

Termin: 16.09.13
Veranstalter: Globalnorm
Ort: Berlin

Mehr Infos:

<http://academy.globalnorm.de/>

CE-Beauftragter/CE-Koordinator

Termin: 17./18.09.13
Veranstalter: SAFETYTEAMS Maschinensicherheit
Ort: Vaihingen/Enz

Mehr Infos:

www.ce-kennzeichnung-seminare.de/ce-seminarprogramm_ce-beauftragter_ce-koordinator.html

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Delegierte Verordnung (EU) Nr. 665/2013 der Kommission vom 3. Mai 2013 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Energieverbrauchskennzeichnung von Staubsaugern (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 666/2013 der Kommission vom 8. Juli 2013 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Staubsaugern (Ökodesign-Richtlinie)
- Verordnung (EU) Nr. 681/2013 der Kommission vom 17. Juli 2013 zur Änderung von Teil III des Anhangs II der Richtlinie 2009/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Spielzeug (Spielzeug-Richtlinie)
- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Marktüberwachung von Produkten und zur Änderung der Richtlinien 89/686/EWG und 93/15/EWG des Rates sowie der Richtlinien 94/9/EG, 94/25/EG, 95/16/EG, 97/23/EG, 1999/5/EG, 2000/9/EG, 2000/14/EG, 2001/95/EG, 2004/108/EG, 2006/42/EG, 2006/95/EG, 2007/23/EG, 2008/57/EG, 2009/48/EG, 2009/105/EG, 2009/142/EG, 2011/65/EU, der Verordnung (EU) Nr. 305/2011, der

Verordnung (EG) Nr. 764/2008 und der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates (Allgemeine Produktsicherheit)

- Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Sicherheit von Verbraucherprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 87/357/EWG des Rates und der Richtlinie 2001/95/EG (Allgemeine Produktsicherheit)
- Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Druckgeräten auf dem Markt (Neufassung) (Druckgeräte-Richtlinie)
- Berichtigung der Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 1016/2010 vom 10. November 2010 der Kommission zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltsgeschirrspülern und der delegierten Verordnung (EU) Nr. 1059/2010 der Kommission zur Ergänzung der Richtlinie 2010/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Kennzeichnung von Haushaltsgeschirrspülern in Bezug auf den Energieverbrauch (Berichtigung des aktuellen Normenverzeichnis über Haushaltsgeschirrspüler zur Ökodesign-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

Zinkexpositionen in der Metallbranche

Das Institut für Arbeitsschutz der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung IFA hat indem IFA Report 6/2013 Daten zur Exposition gegenüber Zink in der Metallindustrie vorgelegt.

Den Daten vorangestellt sind die Stoffinformationen sowie eine Darstellung der Gesundheitsgefahren zu Zink und Zinkoxid. Außerdem wird auf die Probenahme- und Analysenverfahren für Zink und seine Verbindungen eingegangen. Der Report enthält die statistischen Auswertungen zu den Expositionsdaten, die im Messsystem Gefährdungsermittlung der UV-Träger (MGU) ermittelt wurden und in der IFA-Expositionsdatenbank MEGA hinterlegt sind.

Die Ergebnisse der Messungen werden in dem Report getrennt nach der A- und E-Fraktion und nach Branchen und Arbeitsbereichen selektiert. Je nach Anzahl der Messergebnisse wird auch noch nach der Probenahmeart (personengetragen, stationär) und der Erfassung (Absaugung) unterschieden.

Außerdem gibt es einen abschließenden Vergleich der Messergebnisse mit den zulässigen Grenzwerten sowie Empfehlungen zu den Schutzmaßnahmen.

Zum IFA-Report 6/2013: <http://publikationen.dguv.de/dguv/pdf/10002/rep0613.pdf>

... UND WEITERHIN

Fakten: Gefährliche Produkte 2013

BAuA analysiert gesammelte Warnmeldungen

(Pressemitteilung 50/13 vom 30. Juli 2013 der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin BAuA; www.baua.de)

Dortmund - Um über die Sicherheit von Gebrauchsgegenständen und Arbeitsgeräten zu informieren, veröffentlicht die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)

die jährliche Reihe "Gefährliche Produkte - Informationen zur Produktsicherheit". Darin wertet die BAuA die ihr vorliegenden Meldungen über gefährliche technische Produkte aus. Jetzt ist der Bericht "Gefährliche Produkte 2013" erschienen. Er enthält eine Analyse der Daten aus 2012.

Neben Normenverzeichnissen, Untersagungsverfügungen und Meldungen der deutschen Tagespresse hat die BAuA deutsche RAPEX-Meldungen ausgewertet. RAPEX steht für "Rapid Exchange of Information System", das Schnellwarnsystem der EU für gefährliche Produkte. 2012 gab es 141 RAPEX-Meldungen aus Deutschland. Die Experten der BAuA stellten hier fest, dass der Anteil gefährlicher chinesischer Produkte - wie auch schon im Vorjahr - gesunken ist. Ob es sich hierbei schon um einen langfristigen Trend handelt, der auf eine verbesserte Qualität technischer Produkte aus dem "Reich der Mitte" schließen lässt, müssen die nächsten Jahre zeigen.

Außerdem hat das Team der BAuA eine weitere Informationsquelle hinzugezogen. Im aktuellen Bericht wertet die Gruppe auch Meldungen aus, die Verbraucher den Marktüberwachungsbehörden über das ICSMS-System (Internetbasiertes, Computergestütztes System der Marktüberwachung) direkt gemeldet hatten. 2012 sind durch dieses Portal 99 Meldungen eingegangen. Am häufigsten bemängelt wurden Gegenstände aus dem Heim- und Freizeitbereich, von denen eine mechanische oder elektrische Gefährdung ausgeht.

Der BAuA liegen darüber hinaus 140 Meldungen über tödliche Arbeitsunfälle vor, an denen technische Geräte beteiligt waren. 2012 waren dies hauptsächlich Baufahrzeuge, Bagger und Gabelstapler. Die den Unfall aufnehmenden Behörden gaben an, dass in knapp 80 Prozent der Unfälle gegen sicherheitstechnische Vorschriften verstoßen wurde. Auffallend ist, dass ein Großteil der Beschäftigten nach den Unfällen eine Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung wünscht. Dies zeigt, dass viele Betriebe die gesetzlich vorgeschriebene Gefährdungsbeurteilung offenbar immer noch nicht richtig ernst nehmen.

Eine Version des Berichtes im PDF-Format gibt es zum Herunterladen unter der Adresse www.baua.de/publikationen auf der BAuA-Internetseite und im Produktsicherheitsportal der BAuA unter www.produtsicherheitsportal.de.

Direkter Link:

<http://www.baua.de/dok/3865678>

Zur Pressemitteilung:

www.baua.de/de/Presse/Pressemitteilungen/2013/07/pm050-13.html

Unfallrisiko bei der Arbeit und in der Schule gesunken - BG-Beitrag stabil

Bilanz der gesetzlichen Unfallversicherung veröffentlicht

(Pressemitteilung 01.08.2013 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung DGUV;
www.dguv.de)

Die Sicherheit bei der Arbeit und beim Schulbesuch hat im vergangenen Jahr weiter zugenommen. Das geht aus den Geschäfts- und Rechnungsergebnissen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen hervor, die ihr Verband, die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV), heute veröffentlicht hat. Die durchschnittliche Belastung der deutschen Wirtschaft durch Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten blieb stabil. Die Zahl der bestätigten Berufskrankheiten nahm dagegen leicht zu.

2012 zählten Berufsgenossenschaften und Unfallkassen 885.009 meldepflichtige Arbeitsunfälle. Das Unfallrisiko lag bei 23,32 Arbeitsunfällen je 1.000 Vollarbeiter und

damit niedriger als in den Vorjahren. Die Zahl der Unfälle auf dem Weg zur Arbeit nahm ebenfalls ab. Sie lag bei 176.356 meldepflichtigen Wegeunfällen. 20.793 Versicherte erhielten erstmals eine Unfallrente. 500 Arbeitsunfälle und 386 Wegeunfälle endeten tödlich.

"Der Schlüssel zur Nachhaltigkeit in der Unfallversicherung liegt im Engagement der Arbeitgeber und Versicherten für bessere Arbeitsbedingungen", sagt DGUV-Hauptgeschäftsführer Dr. Joachim Breuer. "Die insgesamt positive Entwicklung sollten beide Seiten als Ansporn sehen, dieses Engagement weiter zu verstärken."

Unfallrisiko beim Schulbesuch gesunken

Die für die Schüler-Unfallversicherung zuständigen Unfallkassen verzeichneten 2012 insgesamt 1.229.546 Unfälle in der Kinderbetreuung, beim Schul- und Hochschulbesuch. Die Unfallrate lag bei 71,69 Unfällen je 1.000 Versicherte und damit deutlich unter dem Vorjahreswert von 75,78. Auf dem Schulweg gab es 110.908 Unfälle. 916 Versicherte erhielten erstmals eine Schüler-Unfallrente. 56 Schülerunfälle endeten tödlich, 21 weniger als im Vorjahr.

Leichte Zunahme bei Berufskrankheiten

Berufsgenossenschaften und Unfallkassen erhielten im vergangenen Jahr 70.566 Anzeigen auf Verdacht einer Berufskrankheit. Dieser Verdacht bestätigte sich in 35.293 Fällen. Die häufigste Berufskrankheit sind Hauterkrankungen. "Gerade bei den Haut-Berufskrankheiten zeigt sich, dass Früherkennung und schnelle Behandlung in vielen Fällen den Verlust der Arbeit verhindern können", so Breuer. 4.924 Versicherte erhielten erstmals eine Rente aufgrund einer Berufskrankheit. 2.454 Versicherte verstarben in Folge einer Berufskrankheit. Hauptursache in beiden Fällen war der berufliche Kontakt mit Asbest.

Beitrag bleibt stabil

Das Entgelt der Arbeitnehmer und versicherten Selbstständigen, das für die Beitragsberechnung der Berufsgenossenschaften gemeldet wird, nahm 2012 weiter zu. Es stieg um 4,2 Prozent auf 816,7 Milliarden Euro. Das Umlagesoll der gewerblichen Berufsgenossenschaften für 2012 betrug rund 10,6 Milliarden Euro und damit 2,8 Prozent mehr als im Vorjahr. Der durchschnittliche Beitrag zu den Berufsgenossenschaften belief sich auf 1,3 Prozent. Der Umlagebeitrag der Unfallkassen stieg um 4 Prozent auf 1,3 Milliarden Euro.

"Hauptgrund für diese Entwicklung sind gestiegene Aufwendungen für Prävention und Rehabilitation", so DGUV-Hauptgeschäftsführer Breuer. Allein in diesen beiden Bereichen habe die Unfallversicherung 130 Mio. Euro mehr ausgegeben. "Diese Investitionen lohnen sich, denn sie verhindern, dass Menschen durch Unfälle oder Erkrankungen dauerhaft erwerbsunfähig werden."

Zur Pressemitteilung:

http://www.dguv.de/de/Presse-Aktuelles/Pressemitteilung_59522.jsp

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 9.5.2013

Dieser Newsletter wurde an die Empfängeradresse [u_Email] versendet.

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

http://ce-richtlinien.eu/newsletter_abo.php

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877